

gefährlich würden, und hier die Beschränkung beigefügt habe: „hierher gehören vorzüglich solche, welche Hang zum Selbstmord, zum Feueranlegen zeigen.“ Diese letztere Bestimmung halte er zu eng begränzt, da sich die Gefährlichkeit gegen andere noch in tausend andern Fällen darstellen könne, und nicht passend sei, hier ein *ic.* zu machen. Die meisten Blödsinnigen seien den Thieren gleich zu achten, sie folgten nur dem Triebe, sich zu befriedigen und begingen deshalb alle mögliche Ausschweifungen; Zuschlagen, Mißhandeln, selbst Todtschläge seien die gewöhnlichen Erscheinungen, welche man an einem Blödsinnigen wahrnehme, und dieß sei doch eben so viel, als sich selbst tödten und Feuer anlegen. Letzteres sei weit seltener, aber gewöhnlich sei, daß der Blödsinnige, um sich Nahrung zu verschaffen, an seiner nächsten Umgebung vergeife. Aber eine dritte Kategorie, welche schon der Abg. Richter erwähnt habe, gehöre hierher, nämlich die Taubstummen. Wenn er aber auch die Kategorien nicht weiter ausgedehnt wissen wolle, und den Schluß gelten lasse, daß nur die secundäre Armenversorgung in Frage stehe, so könne er doch nicht damit einverstanden sein, daß man hier die gleichen Principien anwenden wolle, wie bei der Armenverpflegung überhaupt; die Armenversorgung beruhe bei uns noch auf dem Grundsatz, daß jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen habe, und er wolle dagegen nichts einwenden; daß man aber diese besonders Unglücklichen, Wahnsinnigen und Blödsinnigen, unter die nämliche Kategorie stellen wolle, und die Gemeinde auch für diese den ganzen Aufwand zu tragen habe, das scheine ihm zu weit zu gehen. Wenn er annehme, daß unter 10,000 Seelen nur einer unter die genannte Kategorie falle, so sei es wohl möglich, daß eine Stadt dieser Fall treffe, so würde das nicht hart sein, wenn der Fall aber in einem Dorfe vorkomme, welches nur 30 bis 40 Häuser habe, so sehe er nicht, warum dieser kleine Ort allein dazu angehalten werde. Man habe zwar bei §. 4. einen Ausweg dadurch gesucht, daß man dieß in das Ermessen der Behörde gestellt habe; dagegen müsse er aber bemerken, daß ihm ein falscher Grundsatz zu sein scheine, auf die Kräfte der Communen Rücksicht zu nehmen. Was sei damit anders gesagt, als daß man die Wohlthätigkeit oder die gute Wirthschaft besteuern? Man werde die Leute abhalten, etwas für die Armenkasse zu thun, oder Schenkungen zu machen, weil dieß die Folge haben würde, daß man deswegen höher besteuert werde; einer solchen Besteuerung möchte er nicht beistimmen. Wenn man das wolle, so würde noch ein besserer Maßstab der sein, wenn man auf die Einwohnerzahl Rücksicht nehme; stelle man es aber bloß auf die Kräfte der Commun, so würde eben so wenig möglich sein, ein solches Maximum festzustellen, als in jedem Falle die Berichterstattung und die Begutachtung auszuschließen, und es würde also das, dem die Deputation vorbeugen wolle, doch stattfinden. Eben so werde jede Commun sagen, sie sei nicht im Stande, einen solchen Beitrag zu geben, es würde also eine Menge Urtheilungen und Kosten veranlassen.

Dhne auf die Seelenzahl zurück zu kommen, müsse er auf die Aeußerung, daß die Anträge in die Landgemeindeordnung

und die Gesetze über das Armenrecht gehörten, erwiedern, daß in der Landgemeindeordnung nur allgemeine materielle Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit aufgenommen seien. Die Landgemeindeordnung werde aber nie segensreich wirken können, wenn sie nicht bestimme, welche Beiträge auf die Hufen, und welche auf die einzelnen Gütler, Bauern und Häusler statt fänden. Es sei besser, wenn wenigstens allgemeine Bestimmungen aufgenommen, oder doch versprochen worden wäre, daß ähnliche Bestimmungen erfolgen würden. Da aber dieses nicht geschehen sei, so sei auch keine Beziehung darauf möglich. Uebrigens habe ihm geschienen, daß die Bestimmungen, welche in die Landgemeindeordnung gehörten, diesem Gesetze hätten vorausgehen sollen, und die Nichtbeachtung dieser nothwendigen Folge werde zu vielen Processen Veranlassung geben. In der Gemeinde, in welcher er lebe, sei es dahin gekommen. Er würde diesen Nachtheilen nicht besser vorzubeugen wissen, um doch das Gesetz nicht zurück zu weisen, als einige wenige Vorschläge zu machen, bemerke aber dabei, daß er die Fassung des §. 4. nach dem Gesetzentwurfe passender betrachte, als die Vorschläge der Deputation.

Der Hr. Staatsminister habe vorhin geäußert, daß man 18 Thlr. als Minimum bisher betrachtet habe, was also einen Unterschied von einem Viertel gegen den Deputationsvorschlag ausmache, und er möchte das Bedenken herausheben, ob es an der Zeit sei, oder überhaupt mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimmen dürfte, die allgemeinen Lasten zu verringern, um die speciellen zu erhöhen. Er würde vorschlagen, einen geringeren Beitrag anzunehmen, und verschiedene Classen einzurichten, und beantragen, 15 Thlr. als Norm zu nehmen. Gebe es reiche Gemeinden, welche mehr Vermögen hätten, so möchten diese mehr Beiträge geben, und es käme die Gleichheit immer wieder heraus; es würde auch der Arme oder Hilfsbedürftige nicht beeinträchtigt werden. Zu dem 4ten §. würde er sich gleichfalls erlauben, ein Amendement zu stellen. Doch möchte er nicht gern den Grundsatz aufgeben, daß man durch dieses Gesetz nicht darauf eingehe, die Gemeinden höher aufzuziehen; er könne versichern, daß es wenige Gemeinden in der Oberlausitz gebe, und auch andere Abgg. würden dieß aus ihren Gegenden bekennen müssen, daß fast keine Gemeinde aufzufinden sei, die 30 Thlr. aufbringen könne.

Er wolle einen Fall von der Gemeinde anführen, in der er lebe. Dort befinde sich ein Blödsinniger, dieser habe keinen Hang zum Feueranlegen, noch zum Selbstmorde, er fräße aber alles, was ihm vorkomme; er sei der Sohn einer armen Witwe, sei der Gemeinde schon mehrere Jahre zur Last gefallen, endlich sei es gelungen, aus der Mostig'schen Stiftung, welche unter der Administration der Stände stehe, 8 Thlr. jährlich bewilligt zu erhalten, die Gemeinde habe 4 Thlr. zugeschossen, und für diese 12 Thlr. sei dieser Mensch bei seiner Mutter untergebracht und wirklich versorgt worden. Wo solle aber der Trieb herkommen, Aufnahme in einer Anstalt zu suchen, wenn man 30 Thlr. verlangen wollte; dazu würde die ganze Armenkasse einer Gemeinde fast kaum hinreichen. Er gebe noch zu beden-